

Wr. Neudorf am 12.7.2018

An alle
Mitglieder des ÖVSV
und alle Funkamateurinnen und Funkamateure in Österreich

Aufhebung des Amateurfunkgesetzes und Änderungen im Amateurfunkdienst

Bereits 2014 wurde mit dem ÖVSV Dachverband eine Änderung des AFG besprochen. Diese Vorschläge hatten keine Vorteile gegenüber dem AFG von 1999. Es wurde der „Remote-Betrieb“ ins Spiel gebracht, der jedoch auch in der geltenden Version des AFG zulässig ist. Der ÖVSV hat diesbezüglich ein Rechtsgutachten¹ erstellen lassen. Daher hat der ÖVSV den Vorschlag der OFB² abgelehnt und das auch in einem Gespräch mit der OFB und dem Ministerium detailliert dargestellt.

Vom BMVIT wurde eine Änderung des Amateurfunkregulativs am 3. Juli 2018 zur Begutachtung³ publiziert. Die Analyse ergibt, dass die Regelungen des Amateurfunkdienstes laut Textierung im Begutachtungsverfahren in das TKG (Telekommunikationsgesetz) integriert wurden und das eigenständige Amateurfunkgesetz aufgelassen werden soll. Es sind alle Punkte, die wir 2014 bereits abgelehnt haben, wieder enthalten, und der ÖVSV wurde zu keiner Abstimmung vorab eingeladen.

Dieses Dokument soll Ihnen helfen, die geplanten Änderungen des Amateurfunkrechtes nachzuvollziehen und die negativen Veränderungen bewerten zu können.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Erläuterungen zu dem Entwurf nur Anmerkungen und keine rechtlich verpflichtenden Zusagen sind.

Bitte unterstützen Sie den Amateurfunkdienst und senden Sie eine Stellungnahme. Wir werden Ihnen in Kürze zusätzlich zu diesem Schreiben ein Muster übermitteln.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis **31. Juli 2018** über das Begutachtungsverfahren online auf: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00063/index.shtml
Stellungnahmen können sowohl von jedem/r Bürger/Bürgerin ab dem vollendeten 16. Lebensjahr als auch von Vertreterin und Vertretern einer Organisation (z. B. Verein) eingebracht werden. Sie können auch einer bereits eingebrachten Stellungnahme zustimmen.

Dieses Dokument wurde mit Unterstützung von Dr. Anton Ullmann, Dr. Markus Zorn, Ing. Manfred Mauler und Ing. Michael Zwingl erstellt. Es kann im Laufe der Zeit ergänzt werden und wird gegebenenfalls neu an Sie versendet.

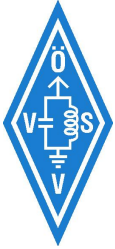
Bitte senden Sie Ihre Rückmeldungen an oe1mcu@oevsv.at.
Gerne stehe ich auch unter 0664/338 11 24 zur Verfügung.

Für das Präsidium des ÖVSV
Michael Kastelic
OE1MCU
Vizepräsident des ÖVSV

¹ In der Anlage, Rechtsgutachten zur Frage der Zulässigkeit ferngesteuerter Funkstationen auf Basis des Bundesgesetzes betreffend den Amateurfunkdienst in der zum Zeitpunkt des 8. Juli 2015 geltenden Fassung

² Oberste Fernmeldebehörde

³ <https://www.bmvit.gv.at/ministerium/begutachtungsverfahren/>



Zusammenfassung:

- Aufhebung Amateurfunkgesetz (AFG) ohne Grundlage
- Fehlende Verordnung lässt viele Fragen offen
- Die Änderung der Definition des Amateurfunkdienstes widerspricht internationalem und nationalem Recht.
- Die neue Verpflichtung zur Unterstützung des Notfunkverkehrs muss entsprechende Auslagen beim Einsatz abdecken.
- Die bisher zulässige „Remote-Funkstation“ wird durch neue Genehmigungsverfahren eingeschränkt.
- Das Recht auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung wird eingeschränkt.
- Der Schutz von Amateurfunkstationen vor Störungen soll entfallen.
- Erlöschen der Amateurfunkbewilligungen löst einen enormen Verwaltungsaufwand aus und bringt eine erhebliche Rechtsunsicherheit bei der Rufzeichenvergabe und -verlängerung.
- Bei der Amateurfunkprüfung werden Funkamateure ausgeschlossen.
- Nachrichteninhalte
- Die Valorisierung der Gebühren belastet die Funkamateurinnen und Funkamateure über die Maßen.

Aufhebung Amateurfunkgesetz (AFG) und Integration in das TKG

§ 132 Abs. 4 Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxx tritt das Amateurfunkgesetz 1998 (AFG), BGBl. I Nr. 25/1999 idF BGBl. I Nr. 96/2013 außer Kraft.“

Das Amateurfunkgesetz wurde 1954 als Verordnung erlassen und 1962 und 1999 in Revisionen an die technische Entwicklung angepasst. Das Amateurfunkgesetz, wenn es auch schon fast 70 Jahre alt ist, ist ein lebendes Gesetz, das täglich die Basis für Spezialisten in Österreich, die Funkamateurinnen und Funkamateure, ist. Das Gesetz wird jährlich mehr als 300-mal zur Erlangung der Amateurfunkprüfung durch die Juristen der Fernmeldebehörde abgefragt und regelt den Amateurfunkdienst.

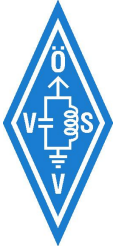
Das Gesetz regelt in klaren Worten gut strukturiert den Amateurfunkdienst, der in der ITU verankert ist. Die Funkamateure werden durch die IARU (International Amateur Radio Union) in der ITU-R und ITU-D vertreten und repräsentieren in den WRC (World Radiocommunication Conferences) die Interessen der weltweiten Funkamateurinnen und Funkamateure.

Das TKG (Telekommunikationsgesetz) wurde 2003 beschlossen. Dieses Gesetz regelt die Infrastrukturnutzung zwischen Anbietern, definiert Kommunikationsdienste und Kommunikationsnetze, definiert den Universaldienst⁴, die Wettbewerbsregulierung, die Frequenzen, die Adressierung und Nummerierung in Telefonnetzen, legt den Schutz der Teilnehmerinnen fest, definiert kommerzielle Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und legt das Kommunikationsgeheimnis und den Datenschutz fest.

Das TKG regelt alle kommerziellen Kommunikationsdienste, das Amateurfunkgesetz den nicht kommerziellen Funkdienst, der gerade im Krisenfall⁵ extrem wertvoll für die Gesellschaft ist.

⁴ Der Universaldienst ist ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen.

⁵ Siehe Anhang, Amateurfunkdienst in Krisenfällen



Die Intention des Justizministers Josef Moser war es, Gesetze, die längst nicht mehr zur Anwendung kommen oder obsolet sind, zu bereinigen.

Im Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz (2. BRBG) wurde in der Anlage zum Gesetzestext unter der Klassifikationsnummer 91.01.17 das Amateurfunkgesetz von der Bereinigung explizit ausgenommen. Link zum Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00192/index.shtml (Im Nationalrat beschlossen am 4.7.2018 – auf der Tagesordnung für den Bundesrat am 11.7.2018)

Ein lebendes Gesetz in ein artfremdes Gesetz zu integrieren, war jedoch nicht die Intention. Es ist auch widersinnig, nunmehr ein Gesetz verschwinden lassen zu wollen, dessen ausdrücklicher Fortbestand der Gesetzgeber bereits im Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz erst kürzlich unmissverständlich angeordnet hat. Das TKG sollte nach wie vor nur für den kommerziellen Sektor gelten. Eine Einbettung des AFU in das geplante Gesetz ist nicht sinnvoll, da auch die kommerziellen Betreiber damit ohnedies nichts anfangen können.

Es entsteht hier keine Vereinfachung bei der Anwendung, sondern eine deutliche Verkomplizierung, die schon dem ersten Punkt des Handbuchs der Rechtssetzungstechnik des Bundeskanzleramts⁶ widerspricht:

- Rechtsvorschriften sind knapp und einfach zu fassen. Jedes überflüssige Wort ist zu vermeiden.

Die Novelle zum TKG hat im Entwurf 28 Seiten, das TKG hat 78 Seiten und 133 Paragraphen. Davon betreffen nur 9 Seiten den Amateurfunkdienst. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Motive für die Zusammenlegung ausschlaggebend waren.

Fehlende Verordnung

Es fehlt ein Entwurf der Verordnung zu den Bestimmungen über den Amateurfunk im Telekommunikationsgesetz. Diese regelt viele wichtige Punkte zum Gesetz wie auch die Gebühren, Frequenzen, Sendeleistungen, etc. Dies lässt viele Punkte offen.

Strukturänderung in der Fernmeldeverwaltung

Der Entwurf beinhaltet eine Reorganisation der Fernmeldeverwaltung in Österreich. Es wird nur noch ein Fernmeldebüro in Wien für ganz Österreich geben. Diese Strukturänderung wirft viele Fragen auf, die unbeantwortet bleiben.

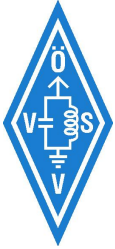
Definition des Amateurfunkdienstes

5. § 3 Z 35 „Amateurfunkdienst“ *einen technisch-experimentellen Funkdienst, der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschließt und der von Funkamateuren für die eigene Ausbildung, für den Verkehr der Funkamateure untereinander, zur Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr und für technische Studien betrieben wird.*

Die Funkamateurin oder der Funkamateur hat beim Empfang eines Notrufes diesen, soweit keine andere Funkstation den Notruf beantwortet, zu beantworten und an die entsprechenden Stellen zur Hilfeleistung weiterzuleiten. Damit führt die Amateurfunkstation eigenständig den Notfunkverkehr durch, der ausschließlich durch die Funkstation in Not initiiert und beendet werden kann.

Die Formulierung „zur Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr“ definiert nicht ausreichend die selbständige Durchführung des Not- und Katastrophenfunkverkehrs, und der Entwurf § 78c. (7) widerspricht somit der VO Funk 32.16 § 11 und dem § 95 des StGB (Unterlassung der Hilfeleistung).

⁶ https://www.bundeskanzleramt.gv.at/e-recht-legistische-richtlinien#Legistische_Richtlinien



Die richtige Formulierung sollte hier lauten:

„Amateurfunkdienst“ ist ein technisch-experimenteller Funkdienst, der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschließt und der von Funkamateuren für die eigene Ausbildung, für die Kommunikation der Funkamateure untereinander, für die Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr und für technische Studien betrieben wird.

Verpflichtung zur Unterstützung des Notfunkverkehrs

§ 78c. (1) Notfunkverkehr ist die Übermittlung von Nachrichten zwischen einer Funkstelle, die selbst in Not ist oder an einem Notfall beteiligt oder Zeuge des Notfalles ist, und einer oder mehreren Hilfe leistenden Funkstellen. Der Funkamateur ist verpflichtet, über Aufforderung der für den Hilfseinsatz zuständigen Behörden im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr zu leisten.

Die explizite Verpflichtung zur Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr überrascht ein wenig, wird aber vom ÖVSV unterstützt, da diese einen wesentlichen, integralen Bestandteil des Amateurfunks darstellt. Jedoch muss hier eine Regelung getroffen werden, wie Personal- und Sachkosten ersetzt werden. Entsprechende Auslagen (Verpflegung und Unterbringung, Fahrtkosten, Hilfsstoffe etc.) und der Zeitaufwand für derartige Einsätze müssen angemessen vergütet werden.

Für Not- und Katastrophenfunkübungen müsste auch eine Ausnahme vom Verbot des Funkverkehrs mit Nichtamateurfunkstellen vorgesehen werden, § 78b. Abs. 2.

Remote Funkstation

§ 78 definiert erstmals den Begriff einer Remote-Funkstelle (unbemannt); genauere Regeln dazu finden sich nicht. Es wird auf eine zukünftige Verordnung verwiesen. Jedoch ist der Remote-Betrieb jetzt schon zulässig und von jeder Funkamateurin oder jedem Funkamateur ohne weitere Bewilligung zu betreiben.

§ 81a. (6) Bei einem Antrag betreffend eine Klubfunkstelle, Bakensender, Relaisfunkstelle oder Remotefunkstelle entfallen die Z 5, 6 und 7 des Abs. 1.

Das lässt darauf schließen, dass für Remote-Stationen wieder eine getrennte Genehmigung eingeholt werden muss. Das ist eine Schlechterstellung zur jetzigen Situation und erfordert wieder einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Begrüßenswert und in der Verwaltung vereinfachend wäre überhaupt eine Regulierung, die vorsieht, dass an gemeldeten Standorten der Amateurfunkbewilligung ein unbeaufsichtigter Betrieb (unter Einhaltung bestimmter Parameter) zulässig ist.

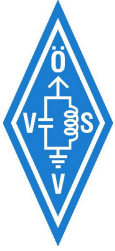
§ 81a. (2) Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung

§ 81a. (2) Über einen Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung hat das Fernmeldebüro zu entscheiden.

Diese kleine Änderung in der Formulierung ist von großer Bedeutung. Im AFG 1999 lautet die Formulierung, dass eine Bewilligung „zu erteilen ist“. Damit hat der Antragsteller das Recht auf Ausstellung einer Bewilligung, diese kann nicht verweigert werden. Durch die Formulierung „hat zu entscheiden“ besteht eine Unsicherheit über die Erteilung einer Amateurfunkbewilligung.

§ 83b. (8) Schutz vor Störungen

§ 83b. (8) Durch die Erteilung der Amateurfunkbewilligung wird keine Gewähr für einen störungsfreien Amateurfunkbetrieb übernommen.



Ein „Funkdienst“ (Radiocommunication Service) ist ein Dienst, der die Übermittlung, die Aussendung und/oder den Empfang von Funkwellen für bestimmte Zwecke des Fernmeldeverkehrs umfasst. Es gibt eine große Anzahl an verschiedenen Funkdiensten: vom Amateurfunkdienst bis hin zum Seefunkdienst.

Diese Zusatzregelung ist neu und widerspricht der ITU und EMV (Schutz der Funkdienste). Der Amateurfunkdienst ist ein Funkdienst wie jeder andere Funkdienst und genießt natürlich Schutz vor Störungen. Ebenso muss die Behörde bei Störungen von primär zugeteilten Frequenzen durch andere Funkdienste dem nachgehen und alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um Störungen zu verhindern.

Damit wäre jede Störungsmeldung von Funkamateuren – die durch nicht ordnungsgemäß betriebene Geräte und Funkanlagen verursacht werden – obsolet und würde nicht behandelt werden.

Erlöschen der Amateurfunkbewilligungen

Mit dem § 133 Abs. 20 erlöschen alle bisher unbefristeten Amateurfunkbewilligungen. Diese Maßnahme wurde mit zu wenig Rufzeichenmöglichkeiten begründet. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar, denn:

Ohne Suffixe, die mit Q⁷, X⁸ und Z⁹ beginnen, sind $23 \times 26 \times 26 = 15.548$ Rufzeichenkombinationen möglich. Die Fernmeldebüros vergeben seit kurzer Zeit alle Rufzeichenkombinationen, damit gibt es hier keine Engpässe mehr.

Die Anzahl der derzeit ca. 6500 erteilten Amateurfunkbewilligungen ist seit 20 Jahren nahezu konstant.

Nach Rückfrage beim Leiter des Fernmeldebüros für W/NÖ und Burgenland gibt es mit dem Amateurfunk keinerlei Probleme. Bis auf wenige, einzelne Ausnahmen werden die Gebühren auch pünktlich bezahlt. Diese Problematik kann auch bei einer Befristung und jährlicher Bezahlung nicht umgangen werden.

Durch das Erlöschen entsteht ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand. Nach § 83c. Abs. 7 ist bei Erlöschen der Amateurfunkbewilligung die Urkunde über die Amateurfunkbewilligung innerhalb von zwei Monaten dem Fernmeldebüro zurückzustellen. Dies ist ebenso ein nicht unerheblicher Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung.

Es wird nur das Erlöschen beschrieben und nicht der Prozess der Verlängerung / des Wiedererlangens. Die befristete Urkunde muss alle 5 Jahre zurückgeschickt als auch neu ausgestellt werden. Das bedeutet einen hohen zusätzlichen Aufwand. In 20 Jahren würden damit zusätzlich 26.000 Urkunden ausgestellt. Es müssen von allen 6500 Funkamateurinnen und Funkamateuren Neuanträge / ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Es besteht hier kein Anspruch auf die Zuteilung des vorher vergebenen Rufzeichens, und es wird keine Abwicklung festgelegt.

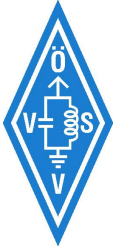
Kein einziger mitteleuropäischer Staat kennt eine zeitliche Befristung einer inländischen Amateurfunkbewilligung. Es ist uns nicht ersichtlich, warum dieses unglückliche Vorgehen, ohne Basis einer Notwendigkeit, vorgeschlagen wurde.

Die Befristung ist auch in § 83a. (5) und § 83b.(2) verankert.

⁷ Es werden keine Suffixe mit Q beginnend vergeben, um Verwechslungen mit Q-Gruppen zu vermeiden.

⁸ Mit X beginnende Suffixe sind für Clubfunkstellen reserviert.

⁹ Mit Z beginnende Suffixe sind für Gastlizenzen reserviert. (Hier besteht noch eine zusätzliche Reserve.)



Amateurfunkprüfung

§ 78l. (1) Die Amateurfunkprüfung umfasst folgende Gegenstände:

1. Betrieb und Technik,
2. Rechtliche Bestimmungen.

(2) Die schriftlichen Teile der Prüfung können auch automationsunterstützt durchgeführt werden.

Die Prüfung wird statt in drei nun in zwei Kategorien abgehalten. Dagegen spricht grundsätzlich nichts. Jedoch ist festzulegen, wie die Bewertung der Prüfung der nun kleineren Kommission erfolgen soll. Die Formulierung „(2) Die schriftlichen Teile der Prüfung können auch automationsunterstützt durchgeführt werden.“ ist hier verwirrend, da die Prüfung bisher mündlich abgehalten wurde.

Der ÖVSV steht einer Neuordnung der Prüfung grundsätzlich positiv gegenüber. Eine schriftliche Prüfung als Multiple Choice durchzuführen, ist ein Ansatz, der technisch und inhaltlich entwickelt werden muss. Eine zusätzliche Notwendigkeit ist dann, die Prüfung zu jeder Zeit in den Amtsstunden des FMB abzulegen, ohne dass extra Prüfungstermine vereinbart werden müssen. Zu bedenken ist jedoch, dass die mündliche Prüfung den Prüfern ermöglicht, auf die Prüfungsangst der Prüflinge einzugehen und das Erlernte so trotzdem abgerufen werden kann. Zu überlegen ist die automationsunterstützte Prüfung zusätzlich zur mündlichen Prüfung anzubieten. Der ÖVSV ist bereit, an der Entwicklung von neuen Prüfungen mitzuwirken.

Die Ablegung der Prüfung muss jedoch mit geringem Reiseaufwand möglich sein; nur eine zentrale Prüfungsstelle in Wien ist den Mitgliedern aus den Bundesländern nicht zumutbar. Da den Fernmeldebehörden die erfolgreich abgelegten Amateurfunkprüfungen vorliegen müssen, was im modernen Zeitalter der digitalen Vernetzung überhaupt kein Problem ist, sollte ebenfalls von dem überflüssigen Erfordernis abgesehen werden, dass bei Beantragung der Amateurfunklizenz auch noch das Prüfungszeugnis beigegeben werden muss. Dieser überflüssige Verwaltungsaufwand kann eingespart werden.

Die Befreiungen von der Amateurfunkprüfung wurden gestrichen. Diese sind besonders für erfahrene Funkamateurinnen und Funkamateure wichtig, insbesondere da die Prüfungen nicht auf Englisch angeboten werden. Der Verwaltungsaufwand für 2 (in Worten zwei) Anträge pro Jahr erscheint bewältigbar.

Prüfungskommission

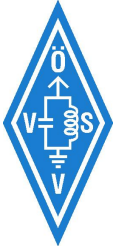
§ 78m. (3) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Als Prüfer sind fachkundige Bedienstete der Fernmeldebehörde zu bestellen. Als Prüfer für den Gegenstand Betrieb und Technik kann ein erfahrener Funkamateur, der die Amateurfunkprüfung für die höchste Prüfungskategorie erfolgreich abgelegt hat, mit dessen Einverständnis bestellt werden. Den Vorsitz führt der Prüfer für den Gegenstand Rechtliche Bestimmungen.

Die Reduzierung der Prüfungskommission sehen wir neutral. Der ÖVSV legt großen Wert auf die Entsendung eines erfahrenen Funkamateurs zu Prüfung; das hat sich in den letzten 20 Jahre sehr gut bewährt und wurde von den FMB aktiv in Anspruch genommen. Es muss jedoch festgelegt werden, wer über die Prüfung final entscheidet und dass der erfahrene Funkamateur nicht ein Bediensteter der Fernmeldebehörde sein muss.

Nachrichteninhalt

§ 78b. (1) Der gesamte Amateurfunkverkehr ist in offener Sprache abzuwickeln und auf folgenden Inhalt zu beschränken:

1. Übertragungsversuche,
2. technische oder betriebliche Mitteilungen sowie
3. Bemerkungen persönlicher Natur oder bildliche Darstellungen, für die wegen ihrer Belanglosigkeit eine Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten billigerweise nicht verlangt werden kann.



Wir plädieren auch dafür, die sehr restriktive und kasuistische Anordnung betreffend den Inhalt der Aussendungen als antiquiert und heute nicht mehr zeitgemäß vollständig zu streichen.

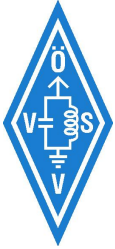
Sie sollte durch die sehr einfache und klare Bestimmung aus dem deutschen Telekommunikationsgesetz gänzlich ersetzt werden. Damit wäre alles Erforderliche in Kürze gesagt und geregelt: keine kommerzielle Verwendung.

Valorisierung

§ 82 Abs. 3a) Die durch Verordnung gemäß Abs. 3 festgesetzten Gebühren vermindern oder erhöhen sich in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index und in weiterer Folge seit der letzten Änderung der Gebühr zum Stichtag 30. Juni eines Jahres um mindestens 3% erhöht oder vermindert hat.

Die Valorisierung hat im Ausmaß der Erhöhung oder Verringerung des Index zum Stichtag 30. Juni jeden Jahres zu erfolgen. Sie tritt mit dem der Indexanpassung nachfolgenden 1. Jänner in Kraft. Die Valorisierung erstreckt sich auch auf sämtliche rechtskräftigen Gebührenabsprache. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat die durch die Valorisierung geänderten Beträge und den Zeitpunkt, in dem deren Änderung wirksam wird, im Bundesgesetzblatt II kundzumachen.“

Die Valorisierung von Gebühren ist für kommerzielle Betreiber (Telekombetreiber), die auch ihre Einnahmen wertgesichert lukrieren, ein adäquates Mittel. Für Privatpersonen, die einem Hobby nachgehen und die Gebühren endversteuert abführen, ist sie jedoch eine unzumutbare Belastung, da in diesem Fall auch die Gehaltserhöhungen die Preissteigerung nicht abdecken. Diese Differenz wird jährlich mehr und stellt eine zusätzliche Belastung dar.



Anhang

Amateurfunkdienst in Krisenfällen:

Im Not- und Katastrophenfall ist es das klare Ziel einer Funkamateurin oder eines Funkamateurs, die Kommunikation aufrechtzuerhalten. Dies passiert so lange, bis die Behörden, NGOs oder Telekommunikationsbetreiber die Kommunikation wiederherstellen können. Gegebenenfalls unterstützt der Amateurfunkdienst die Behörden oder NGOs im Einsatz. Es gibt viele Beispiele, die zeigen, wo/wie Funkamateure die/eine vollkommen zerstörte Telekommunikationsinfrastruktur ersetzt haben:

- Erdbeben in Friaul 1976
- Umsturz in Rumänien 1989
- Jugoslawienkriege (Balkankonflikt) 1991–1995
- Lawinenkatastrophe in Galtür 1999
- Erdbeben im Indischen Ozean 2004 – Tsunami
- Erdbeben in Haiti 2010 – Spitäler wurden mit Kommunikation versorgt
- Amateurfunkunterstützung nach den Anschlägen vom 11.9.2011 auf die Twin Towers des World Trade Centers in New York
- Hilfeinsatz Blackout in Slowenien 2014 (koordiniert mit Feuerwehr NÖ)
- Erdbeben in Nepal 2015 (Gorkha earthquake)
- Tropischer Sturm Kai-Tak, der 2017 die Philippinen heimsucht

- 2018: Rettung von 14 Jugendlichen aus der Tham Luang Nang Non Höhle in Thailand. Bei der Hilfe kam ein „HeyPhone“ zum Einsatz, das vom britischen Funkamateur John Hey, mit dem Rufzeichen G3TDZ entwickelt wurde. Mit dem Langwellen-System kann mit magnetischen Antennen tief in das Erdreich vorgedrungen werden und die Kommunikation sichergestellt werden.
<https://hackaday.com/2018/07/11/ham-designed-gear-used-in-thailand-cave-rescue/>



Hasberger Seitz & Partner
Rechtsanwälte

RECHTSGUTACHTEN

**Zur Frage der Zulässigkeit ferngesteuerter Funkstationen auf Basis des
Bundesgesetzes betreffend den Amateurfunkdienst in der zum Zeitpunkt
des 08. Juli 2015 geltenden Fassung
(BGBl. I Nr. 25/1999)**

**erstellt von
Mag. Markus Busta**

Wien, am 08. Juli 2015

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG	3
II. SACHVERHALT / GUTACHTENSFRAGE.....	3
III. VERWENDETE UNTERLAGEN.....	4
IV. RELEVANTE GESETZESLAGE.....	4
V. RECHTLICHE BEURTEILUNG	6
1. Erfolgt die technische Entwicklung von Remote-Funkstationen § 10 Abs. 3 Z 5 AFG konform?.....	6
2. Erfolgt die technische Entwicklung von Remote-Funkstationen § 10 Abs. 4 AFG konform?	9
VI. ZUSAMMENFASSUNG	12

I. EINLEITUNG

Im Jahre 1998 machten die enormen technischen Fortschritte, die dadurch bewirkte Erweiterung des von den amateurfunkrechtlichen Bestimmungen betroffenen Personenkreises und die grundlegende Neugestaltung des Fernmelderechts eine Anpassung der Bestimmungen des Amateurfunkwesens erforderlich.

Neben der Erweiterung des betroffenen Personenkreises hatten sich in den vorhergehenden Jahren auch die Motive für die Beschäftigung mit dem Amateurfunkdienst geändert. Früher standen noch die private Freizeitausgestaltung und das Interesse an der technischen Entwicklung im Vordergrund. Bald zeigte sich jedoch zusätzlich ein wesentlicher Nutzen des Amateurfunkdienstes für die Allgemeinheit. Der flexible, rasch greifbare und effiziente Amateurfunkdienst war bald für öffentliche Träger - wie beispielsweise Feuerwehr, Rettungsdienste und Katastrophenleitstellen – nicht mehr wegzudenken. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen wurden auch detaillierte Regelungen über die Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr angedacht und schlussendlich – im Amateurfunkgesetz – umgesetzt.

Als Lösung für diese Entwicklung wurde eine Neugestaltung des Amateurfunkgesetzes unter Berücksichtigung neuer Technologien angedacht, weshalb in weiterer Folge das Bundesgesetz betreffend den Amateurfunkdienst (Amateurfunkgesetz 1998 – in der Folge: AFG) erlassen wurde.

Durch dieses Gesetz sollten lediglich Rahmenbedingungen für den Amateurfunkdienst geschaffen werden und die genauere Ausgestaltung dem Verordnungsgeber vorbehalten bleiben. Dadurch sollte ein rasches Reagieren auf technische Neuerungen gewährleistet werden.¹

Als Telos des AFG lässt sich somit festhalten, dass Regelungen für den Amateurfunkdienst geschaffen werden sollten, die keineswegs zu eng auszulegen sind, um eine Anpassung an die rasante Entwicklung der Technik sicherzustellen.

Der bereits o.a. technische Fortschritt führte schließlich auch zum Durchbruch des Remote-Betriebs, der Möglichkeit einen Amateurfunksender mittels Fernsteuerung zu betreiben. Durch dieses Instrumentarium gelingt es einen Sender über weite Instanzen in derselben Weise anzusteuern, als ob man sich direkt vor dem Sender aufhalten würde.

II. SACHVERHALT / GUTACHTENSFRAGE

Aufgrund des technischen Fortschrittes geht die Entwicklung des Amateurfunkwesens in Richtung von dislozierten Geräten, die über vom eigentlichen Sender getrennte Bedienungselemente verfügen. Im urbanen Raum ist dies darüber hinaus oft die einzige Möglichkeit, aufgrund der im Stadtbereich vermehrt auftretenden Immissionen, einen störungsfreien Amateurfunk zu gewährleisten.

Insbesondere vor dem Hintergrund des in § 10 Abs. 3 Z 5 AFG normierten Erfordernisses der persönlichen Anwesenheit an der Amateurfunkstelle und des in § 10 Abs. 4 AFG normierten Verbotes der Verbindung von Amateurfunkstellen mit Telekommunikationsnetzen stellt sich daher die Frage:

Sind nach der geltenden Rechtslage ferngesteuerte Funkstationen im Sinne eines Remote-Betriebes im Amateurfunkbereich zulässig?

¹ Vgl. Vorblatt und Erläuterungen des Allgemeinen Teils zur Regierungsvorlage zum Bundesgesetz betreffend den Amateurfunkdienst (Amateurfunkgesetz 1998 – AFG), 1218 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP.

III. VERWENDETE UNTERLAGEN

- Bewilligung des Fernmeldebüros für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 10. 2. 2006, GZ: W 100522-JD/06
- Bundesgesetz betreffend den Amateurfunkdienst (Amateurfunkgesetz 1998, in der Folge: AFG) in der zum Zeitpunkt des 01. Juli 2015 geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 25/1999)
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur Durchführung des Amateurfunkgesetzes (Amateurfunkverordnung – AFV; BGBl. II Nr. 126/1999)
- Definition/Beschreibung „Echolink“, <http://de.wikipedia.org/wiki/Echolink>
- Definition/Beschreibung „Phone Patch“, http://de.wikipedia.org/wiki/Phone_Patch
- Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich vom 10. 5. 2005, Zl. VwSen-390132/2/Ste/Da, DVR.0690392
- Vorblatt und Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum AFG aus 1218 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP
- Gesetz der Bundesrepublik Deutschland über den Amateurfunk (Amateurfunkgesetz – AfuG 1997)
- Introducing EchoLink, <http://www.echolink.org>
- Parschalk/Otto/Weber/Zuser, Telekommunikationsrecht (2006)
- Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk, Radio Regulations), Integrierender Bestandteil des Internationalen Fernmeldevertrages, BGBl. III Nr. 17/1998
- Zanger/Schöll, Telekommunikationsgesetz – Kommentar (2000)

IV. RELEVANTE GESETZESLAGE

- § 2 AFG: *„In diesem Gesetz bezeichnet der Begriff:*

Z 1: „Amateurfunkdienst“ einen technisch-experimentellen Funkdienst, der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschließt und der von Funkamateuren für die eigene Ausbildung, für den Verkehr der Funkamateure untereinander, insbesondere zur Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr, und für technische Studien betrieben wird;

Z 3: „Amateurfunkstelle“ einen oder mehrere Sender oder Empfänger oder eine Gruppe von Sendern oder Empfängern, die zum Betrieb des Amateurfunkdienstes an einem bestimmten Ort erforderlich sind und die einen Teil eines oder mehrerer dem Amateurfunkdienst in Österreich zugewiesenen Frequenzbereiche erfaßt (...) sowie deren Zusatzeinrichtungen;“

- § 10 Abs. 3 AFG: *„Aussendungen dürfen mit einer Amateurfunkstelle nur durchgeführt werden*

Z 5: wenn der Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder der Mitbenützer der Amateurfunkstelle während der gesamten Dauer der Aussendung persönlich an der

Amateurfunkstelle anwesend ist, es sei denn, es handelt sich um eine Relaisfunkstelle oder einen Bakensender.“

- § 10 Abs. 4 AFG: *„Amateurfunkstellen dürfen weder mit Telekommunikationsnetzen verbunden noch in Verbindung mit diesen betrieben werden.“*
- § 12 AFG: *„Die Amateurfunkstelle ist so (...) zu betreiben, dass jede Gefährdung und Störung des Betriebes anderer ordnungsgemäß errichteter und betriebener Telekommunikationsanlagen vermieden wird.“*
- § 13 Abs. 3 AFG: *„Ergibt sich während des Funkverkehrs, dass dieser mit einer Funkstelle aufgenommen wurde, die keine bewilligte Amateurfunkstelle ist, so ist die Verbindung sofort abubrechen.“*
- § 12 AFV: *„Die Verbindung von Amateurfunkstellen mittels Internettechnologie ist dann gestattet, wenn*

Z 1: neue Übertragungstechniken erprobt werden und

Z 2: die Amateurfunkstelle nicht zu gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken, insbesondere nicht zum Erbringen von Kommunikationsdiensten im Sinne von § 3 Z 9 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, betrieben wird.“

- § 3 TKG 1997: *„Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet*

Z 14: „Telekommunikationsdienst“ eine gewerbliche Dienstleistung, die in der Übertragung und/oder Weiterleitung von Signalen auf Telekommunikationsnetzen besteht, einschließlich des Angebotes von Mietleitungen; nicht darunter fällt insbesondere der bloße Wiederverkauf (Handel mit) von Telekommunikationsdienstleistungen sowie die Übertragung von Rundfunk und Fernsehrundfunk durch Inhaber von Gemeinschaftsantennenanlagen (Kabelnetzbetreiber).“

- § 3 TKG 2003: *„Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet*

Z 9: „Kommunikationsdienst“ eine gewerbliche Dienstleistung, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Kommunikationsnetze besteht, einschließlich Telekommunikations- und Übertragungsdienste in Rundfunknetzen, jedoch ausgenommen Dienste, die Inhalte über Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben. Ausgenommen davon sind Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes, BGBl. I Nr. 183/1999, die nicht ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Kommunikationsnetze bestehen;

Z 21: „Telekommunikationsdienst“ ein Kommunikationsdienst mit Ausnahme von Rundfunk;“

Nachstehende Ausführungen verstehen sich ausschließlich auf Basis der oben angeführten Unterlagen und Rechtsmaterialien sowie vorbehaltlich der Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen. Es ist nicht auszuschließen, dass Behörden, Gerichte oder sonstige Entscheidungsträger die einschlägige Rechtslage anders qualifizieren und daher zu abweichenden Ergebnissen kommen könnten.

V. RECHTLICHE BEURTEILUNG

Vor dem Hintergrund der geltenden Gesetzeslage stellen sich aufgrund des dargestellten Sachverhaltes nachstehende Rechtsfragen:

1. Erfolgt die technische Entwicklung von Remote-Funkstationen § 10 Abs. 3 Z 5 AFG konform?

Gemäß § 10 Abs. 3 Z 5 AFG dürfen Aussendungen mit einer Amateurfunkstelle nur durchgeführt werden, sofern der Inhaber der Amateurfunkbewilligung während der gesamten Dauer der Aussendung persönlich an der Amateurfunkstelle anwesend ist. Ausgenommen hiervon sind lediglich Relaisfunkstellen und Bakensender.

Telos dieser Bestimmung ist es, eine **Sicherstellung der jederzeitigen Bedienung der Funkanlage** zu gewährleisten.² Der Inhaber der Amateurfunkbewilligung soll für die Dauer der gesamten Aussendung in der Lage sein, Kontrolle über die Amateurfunkstelle auszuüben und insbesondere bei etwaigen Problemen rasch eingreifen können.

Wie ausdrücklich in den §§ 12, 13 AFG normiert, soll jede Gefährdung und Störung des Betriebes anderer Telekommunikationsanlagen hintangehalten werden und eine Verbindung im Bedarfsfall sofort abgebrochen werden können. Die Intention ist es daher, ein jederzeitiges Reagieren auf Störungen u.ä. und eine Sicherstellung der Steuerung zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ist auf das Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats (UVS) vom 10. Mai 2005, Zl. VwSen 390132/2/Ste/Da, zu verweisen. In diesem Fall führte der Beschwerdeführer, der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung war, Aussendungen mit einem genau bezeichneten Gerät, das am Dachboden seines Wohnhauses aufgestellt war, auf genau bezeichneten Frequenzen als **Daueraussendung** durch.

Bei der Überprüfung durch die zuständigen Organe der Funküberwachungsstelle befand sich der Beschwerdeführer jedoch nicht in jenem Raum und Gebäude, in dem das Gerät aufgestellt war und von dem aus die Sendung erfolgte (Dachboden), sondern vielmehr in einem Nebenraum der Liegenschaft (Garage). Der Berufungswerber vermeinte, dass die persönliche Anwesenheit in seinem Falle gegeben gewesen sei, da er sich zwar vom benutzten Sender rund 10 Meter entfernt aufgehalten habe, sich jedoch in der Nähe von Antennen der Amateurfunkstelle und in unmittelbarer Nähe einer weiteren Zusatzeinrichtung aufhielt, die zur optischen Kontrolle der getätigten Aussendungen diene.

Der unabhängige Verwaltungssenat führte dagegen aus, dass *„Sender und Empfänger so unmittelbar überwacht werden müssen, dass ein jederzeitiger unverzüglicher Eingriff in den Betrieb möglich ist (vgl. z.B. § 12 AFG und § 13 Abs. 3 AFG).“* Da sich der Berufungswerber vom Sender (etwa 10 Meter Luftlinie) in einem anderen Gebäude bzw. Raum aufgehalten habe, war er *„nicht im geforderten Nahbereich des Senders, der gegeben sein muss um zu gewährleisten, dass der Sendevorgang unverzüglich beendet oder die Anlage abgeschaltet werden kann.“*

Auch durch das Erkenntnis des UVS wird daher deutlich, dass es bei der Bestimmung des § 10 Abs. 3 Z 5 AFG primär auf die Gewährleistung der in §§ 12, 13 AFG normierten Schutzvorschriften ankommt. **Die persönliche Anwesenheit an der Amateurfunkstelle wird somit zum Garant der vollumfassenden Kontrolle über dieselbe.** Die Möglichkeit eines jederzeitigen und raschen Eingriffs sowie einer sofortigen Abschaltung, sind beim Betrieb

² Vgl. Erkenntnis des UVS vom 10. 5. 2005, Zl. VwSen-390132/2/Ste/Da.

einer Amateurfunkstelle notwendige und unabdingbare Voraussetzung. Zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Bestimmung im Jahr 1998, waren diese Voraussetzungen nur durch eine persönliche Anwesenheit an der (gesamten) Amateurfunkstelle zu gewährleisten.

Der Begriff **Amateurfunkstelle** iSd § 2 Z 3 AFG bezeichnet einen oder mehrere **Sender** oder **Empfänger**, sowie deren **Zusatzeinrichtungen**. Es stellt sich daher die berechnigte Frage, was konkret unter dem Begriff Zusatzeinrichtung vom Gesetzgeber verstanden wird, insbesondere ob dieser Begriff das Bedienelement einer Amateurfunkstelle umfasst und ob es sich hierbei auch um die technischen Möglichkeiten einer Fernbedienung mittels Terminal handelt.

Das AFG hat seine Wurzeln in der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk), welche einen integrierenden Bestandteil des ebenfalls 1998 in Österreich in Kraft getretenen Internationalen Fernmeldevertrages bildet.

In Art. 1 Abs. 4 Z 1.96 VO Funk wird der Begriff „*amateur station*“ wie folgt definiert:

„A station in the amateur service.“

Art. 1 Abs. 4 Z 1.61 VO Funk definiert den Begriff „*station*“ folgendermaßen:

„One or more transmitters or receivers or a combination of transmitters and receivers, including the accessory equipment, necessary at one location for carrying on a radiocommunication service, or the radio astronomy service.“

Im deutschen Amateurfunkgesetz wird der Begriff der Amateurfunkstelle in § 2 Z 3 AFuG wie folgt definiert:

„Im Sinne dieses Gesetzes ist eine Amateurfunkstelle eine Funkstelle, die aus einer oder mehreren Sendefunkanlagen und Empfangsfunkanlagen einschließlich der Antennenanlagen und der zu ihrem Betrieb erforderlichen Zusatzeinrichtungen besteht und die auf mindestens einer der im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen betrieben werden kann.“

Das deutsche Amateurfunkgesetz lehnt sich insofern näher an die Definition in Art. 1 Abs. 4 der VO Funk an, als das österreichische Amateurfunkgesetz. Sowohl die VO Funk als auch das deutsche Amateurfunkgesetz sehen die in den jeweiligen Definitionen angeführten Zusatzeinrichtungen als **erforderlich** für den Betrieb einer Amateurfunkanlage an.

Damit wird deutlich, dass auch mit dem Begriff der „Zusatzeinrichtungen“ in § 2 Z 3 AFG nicht etwa lediglich ein unwesentlicher Bestandteil der Amateurfunkstelle gemeint sein kann, sondern vielmehr das für den Betrieb der Amateurfunkstelle erforderliche Bedienelement.

Daraus ergibt sich der Schluss, dass sich eine Amateurfunkstelle aus folgenden zwei wesentlichen Bauteilen zusammensetzt:

1. Sender/Empfänger
2. Zusatzeinrichtung (=Bedienelement)

Selbst wenn man jedoch (aus technischen Erwägungen) davon ausgehen sollte, dass der die Kontrolle über die Amateurfunkstelle ausübende Bestandteil der Sender/Empfänger sei und es sich bei der Zusatzeinrichtung um beispielweise die Antenne handle, schadet dies für die vertretene Argumentation nicht. Wesentlich ist vielmehr, dass die persönliche Anwesenheit an

jenem Bestandteil der Amateurfunkstelle gewährleistet wird, an welchem die tatsächliche Kontrolle über dieselbe ausgeübt wird; ob es sich hierbei nun (aus technischer Sicht) um den Sender/Empfänger oder die Zusatzeinrichtung handelt, ist (rechtlich) unbeachtlich.

Nun ist aufgrund der technischen Entwicklung zweifelsfrei ein Trend in Richtung eines vermehrten Einsatzes von dislozierten Geräten erkennbar. Dies nicht zuletzt aufgrund der massiv anwachsenden Immissionen für den Amateurfunk im urbanen Raum. Um einen etwaigen mangelhaften Betrieb in der Stadt aufgrund zahlreicher Störfrequenzen zu verhindern ist es geboten, eine **räumliche Trennung zwischen dem Bedienelement** und dem tatsächlichen **Sender** der Amateurfunkstelle vorzunehmen. Dafür wird mittels Fernsteuerung ein meist außerhalb der Stadt liegender Sender/Empfänger (etwa auf einem erhöhten Punkt) angesteuert.

Wurde im Jahr 1998 der Begriff Amateurfunkstelle aufgrund des damaligen Stands der Technik noch als untrennbare Einheit von Sender/Empfänger und Zusatzeinrichtung verstanden, so ermöglicht die technische Entwicklung mittlerweile eine räumliche Trennung dieser einzelnen Bestandteile der Amateurfunkstelle.

Das Bedienelement, welches den Sender/Empfänger als Remotefunkstelle ansteuert, ist hierbei jedenfalls als Zusatzeinrichtung zum Sender zu behandeln und damit jedenfalls von der Definition des § 2 Z 3 AFG umfasst. In diesem Zusammenhang ist auch unbeachtlich, ob die Steuerung der Amateurfunkstelle mittels eines Bedienelementes in Form eines Computers oder eines Bedienelementes im klassischen Sinne erfolgt. Wesentlich ist schließlich nicht, ob das Bedienelement noch andere Funktionen ausüben kann (wie etwa ein Computer), sondern vielmehr ob das Bedienelement die tatsächliche Kontrolle über die Amateurfunkstelle gewährleistet. Der Einsatz von Computern als Bedienelement einer Amateurfunkstelle ist nicht zuletzt ebenfalls der technologischen Entwicklung geschuldet und Ausfluss des experimentellen Gedankens des Amateurfunks.

Aufgrund der Tatsache, dass einzig durch das Bedienelement die Kontrolle über die Sendung bzw. den Sender möglich ist, wird der Intention des Gesetzgebers in § 10 Abs. 3 Z 5 AFG durch die **persönliche Anwesenheit an dem Bedienelement** jedenfalls Rechnung getragen. Dies nicht zuletzt, da der Funkamateur allein durch persönliche Anwesenheit am Bedienelement gewährleisten kann, dass der Sendevorgang unverzüglich beendet oder die Anlage abgeschaltet werden kann.

Es ist daher jedenfalls ausreichend, wenn der Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder der Mitbenützer der Amateurfunkstelle lediglich an der Zusatzeinrichtung im Sinne des Bedienelementes persönlich anwesend ist. Nur über dieses Bedienelement ist eine unmittelbare Überwachung des Sendevorganges in dem vom UVS geforderten Ausmaß gewährleistet, dass ein jederzeitiger unverzüglicher Eingriff in den Betrieb möglich ist. Auf eine räumliche Trennung zwischen Sender/Empfänger und Bedienelement kommt es dagegen nicht an und hat dies auf die tatsächliche Kontrolle über die Amateurfunkstation keine Auswirkung.

Unter Berücksichtigung der neuen Technologie und Entwicklung spielt es daher keine Rolle, ob nun die Zusatzeinrichtung und damit ein wesentlicher Teil der Amateurfunkstelle mit dem Sender/Empfänger der Amateurfunkstelle räumlich verbunden ist, oder ob die Elemente der Amateurfunkstelle räumlich getrennt voneinander situiert und mittels Remote-Betrieb miteinander verbunden betrieben werden. Eine Sicherstellung der Kontrolle und Steuerung der Amateurfunkstelle durch einen Funkamateur ist, wie bereits ausgeführt, in jedem Fall gewährleistet.

Bei richtiger Auslegung des § 10 Abs. 3 Z 5 AFG ist daher zu dem Schluss zu kommen, dass sich die darin als Voraussetzung für den Betrieb einer Amateurfunkstelle angegebene persönliche Anwesenheit ausschließlich auf jenen Bestandteil einer Amateurfunkstelle bezieht, mit welchem auch die tatsächliche Kontrolle über die Amateurfunkstelle ausgeübt werden kann. Bei diesem Bestandteil handelt es sich zweifelsfrei um das Bedienelement und damit die wesentliche Zusatzeinrichtung der Amateurfunkstelle.

War bei In-Kraft-Treten des AFG noch eine räumliche Trennung zwischen Sender/Empfänger und Zusatzeinrichtung undenkbar, so ist dies mittlerweile durch den technologischen Fortschritt jedenfalls möglich. Kommt es daher durch den Betrieb einer Remote-Funkstelle zu eben dieser räumlichen Trennung, so ist dem Erfordernis der persönlichen Anwesenheit, durch die **persönliche Anwesenheit** an dem **Bedienelement**, und damit an der wesentlichen Zusatzeinrichtung der Amateurfunkstelle, jedenfalls **entsprochen**.

2. Erfolgt die technische Entwicklung von Remote-Funkstationen § 10 Abs. 4 AFG konform?

Gemäß § 10 Abs. 4 AFG dürfen Amateurfunkstellen weder mit Telekommunikationsnetzen verbunden noch in Verbindung mit diesen betrieben werden.

Dieses Verbot wird durch § 12 AFV massiv abgeschwächt ist, worin die Verbindung von Amateurfunkstellen mittels Internettechnologie dann gestattet ist, sofern neue Übertragungstechniken erprobt werden und die Amateurfunkstelle nicht zu gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken, insbesondere nicht zum Erbringen von Kommunikationsdiensten im Sinne von § 3 Z 9 TKG 2003, betrieben wird.

Diese Verordnungsnorm findet ihren Rückhalt auch in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum AFG³:

*„Eine Verbindung mit anderen Telekommunikationsnetzen widerspräche dem Sinn des Amateurfunkdienstes, der in § 2 Z 1 als **eigenständiger technisch-experimenteller Funkdienst** definiert ist.“*

Der Begriff „Amateurfunkdienst“ wird in § 2 Z 1 AFG folgend definiert:

„Amateurfunkdienst“ ein technisch-experimenteller Funkdienst, der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschließt und der von Funkamateuren für die eigene Ausbildung, für den Verkehr der Funkamateure untereinander, insbesondere zur Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr, und für technische Studien betrieben wird“

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des AFG ist hierzu festgehalten⁴:

„Der Ausdruck „Amateurfunkdienst“ ist aus der VO-Funk übernommen, und daher auch in deren Sinn zu verstehen. Der Amateurfunkdienst ist insbesondere kein Telekommunikationsdienst im Sinn des § 3 Z 14 des Telekommunikationsgesetzes.“

³ Vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Bundesgesetz betreffend den Amateurfunkdienst (Amateurfunkgesetz 1998 – AFG), 1218 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP, 14.

⁴ Vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum AFG, 12.

In der VO Funk selbst wird der Begriff „*amateur service*“ unter Art. 1 Abs. 4 Z 1.56 wie folgt definiert:

„amateur service: A radiocommunication service for the purpose of selftraining, intercommunication and technical investigations carried out by amateurs, that is, by duly authorized persons interested in radio technique solely with a personal aim and without pecuniary interest.“

Der Begriff des Amateurfunkdienstes in der VO Funk knüpft daher ausdrücklich an die Nutzung desselben ohne Gewinnerzielungsabsicht an.

Bei dem in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum AFG erwähnten Telekommunikationsdienst im Sinne des Telekommunikationsgesetzes 1997 (TKG 1997) handelt es sich gemäß der Begriffsbestimmung des § 3 Z 14 TKG 1997 ausdrücklich um eine **gewerbliche Dienstleistung**. Es muss sich einerseits um einen Telekommunikationsdienst handeln, bei welchem Nachrichten über Telekommunikationsanlagen ausgesendet, übermittelt oder empfangen werden. Andererseits muss der Telekommunikationsdienst **gewerblich** sein, was dann gegeben ist, wenn dieser auf Dauer angelegt und eine auf **Gewinnerzielungsabsicht** erbrachte Dienstleistung ist. Diese Tätigkeit darf also **nicht** dem rein privaten Bereich zuzurechnen sein.⁵

Auch die derzeit geltende Fassung des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) - genauer § 3 Z 9 iVm Z 21 TKG 2003 - definiert den Telekommunikationsdienst als gewerbliche Dienstleistung. Das **entscheidende** Element des Telekommunikationsdienstes ist daher die **gewerbliche Transportdienstleistung**, somit die auf Gewinnerzielungsabsicht erbrachte Informationsübertragung über eine bestimmte Distanz.⁶

§ 10 Abs. 4 AFG soll daher klarstellen, dass es sich beim Amateurfunkdienst um keinen gewerblich genutzten Dienst iSd TKG handeln darf. Dies deckt sich auch mit den einschlägigen Bestimmungen der VO Funk, wo der Amateurfunkdienst ebenfalls als ein Dienst ohne Gewinnerzielungsabsicht definiert ist, sowie der Bestimmung des § 12 AFV.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass § 10 Abs. 4 AFG erst mit dem AFG 1998 eingeführt wurde. Es liegt daher nahe, dass es, aufgrund der monopolistischen Stellung des Post- und Telekommunikationswesens im Jahr 1998, (Mit-)Intention der Bestimmung war, zu verhindern, dass der Amateurfunkdienst als Ersatz für einen Telekommunikationsdienst und vor allem für den damals sehr teuren Mobilfunkdienst verwendet wird. Die Bestimmung soll daher sicherstellen, dass niemand den Amateurfunk zur Umgehung von Telekommunikationsgebühren nutzt.

Dies war wohl auch Intention hinter der Definition des Amateurfunkdienstes in der VO Funk. Zur Zeit des In-Kraft-Tretens der VO Funk war die Einrichtung eines **Phone Patch**, besonders in den USA, sehr beliebt. Ein Phone Patch ist eine behelfsmäßige Verbindung einer Funkstation mit dem Telefonnetz, etwa die Verbindung einer automatischen Amateurfunkrelaisstelle mit einem stationären Telefonanschluss, um damit vom Handfunkgerät via Amateurfunk eine Telefonverbindung aufzubauen. Dadurch kann die Funkverbindung von Teilnehmern benutzt werden, die sich nicht bei der Funkstation aufhalten und auf diesem Weg Gebühren für Festnetz- oder Mobilfunktelefonate umgangen werden.⁷ Es

⁵ Vgl. Zanger/Schöll, Telekommunikationsgesetz – Kommentar (2000), 69f.

⁶ Vgl. Parschalk/Otto/Weber/Zuser, Telekommunikationsrecht (2006), 37.

⁷ Vgl. Phone Patch, http://de.wikipedia.org/wiki/Phone_Patch.

verwundert daher nicht, dass auch die VO Funk den Amateurfunkdienst als Dienst ohne Gewinnerzielungsabsicht definiert.

Des Weiteren wollte man durch die Definition des Amateurfunkdienstes als nichtgewerblichen Dienst sowohl in der VO Funk, wie auch der daraus resultierenden nationalen Bestimmung im AFG, eine kommerzielle Datenübertragung via Amateurfunk vermeiden. Dies aufgrund des Umstandes, dass zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Bestimmungen eine Datenübertragung via Amateurfunk teilweise sogar schneller war als die extrem teuren und nur unter Verwendung der damaligen Einwahlmodems möglichen, Internet Zugänge der Provider.

Telos der Bestimmung des § 10 Abs. 4 AFG ist daher nicht etwa das bloße Verbot, Amateurfunkstellen mit Telekommunikationsnetzen zu verbinden, sondern vielmehr sicherzustellen, dass durch die Verbindung einer Amateurfunkstelle mit einem Telekommunikationsnetz keine gewerbliche Nutzung des Amateurfunkdienstes betrieben wird. Dies wird gesondert in § 12 AFV ausdrücklich klargestellt.

Auch diese Bestimmung steht daher der Argumentation nicht entgegen, dass bereits nach aktueller Gesetzeslage Remote-Funkstellen rechtlich zulässig sind. Es besteht nämlich eine rechtliche **Einheit zwischen der Zusatzeinrichtung (=Bedienelement) einerseits und dem Sender/Empfänger andererseits**. Der Begriff „Amateurfunkstelle“ umfasst nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 3 AFG – wie bereits oben angeführt – nicht nur einen oder mehrere Sender/Empfänger oder eine Gruppe von Sendern/Empfängern, sondern setzt sich aus der Summe aller Einheiten zusammen, weshalb auch Remote-Funkstellen von dieser Legaldefinition erfasst.

Ob die einzelnen Elemente einer Amateurfunkstelle räumlich zusammen oder durch eine Telekommunikationsleitung verbunden, räumlich getrennt voneinander betrieben werden, ist daher unbeachtlich.

Der Amateurfunkdienst stellt nämlich gemäß § 2 Z 1 AFG einen **eigenständigen technisch-experimentellen Funkdienst** dar. Die **ausschließlich interne** Verbindung der einzelnen Elemente einer Amateurfunkstelle unter Zuhilfenahme einer Telekommunikationsleitung berührt in keiner Weise diese Eigenständigkeit, da eine Remote-Funkstelle „nach außen hin“ nicht mit anderen Telekommunikationsnetzen in Verbindung tritt bzw. gebracht wird. Auf die vorhandene Telekommunikationsnetzinfrastruktur wird schließlich nicht zum Zweck einer auswärtigen Kommunikation zurückgegriffen, sondern vielmehr um eine (einfach nutzbare) Verbindung zwischen zwei Bestandteilen einer Amateurfunkstelle zu ermöglichen und neue Übertragungstechniken zu erproben.

Durch Betreibung eines Amateurfunkdienstes mittels Remote-Funkanlage wird daher der Definition des Amateurfunkdienstes im § 2 Z 1 AFG entsprochen. Es ist gewährleistet, dass dieser Amateurfunkdienst auch im Falle eines Remote-Betriebes gerade kein Telekommunikationsdienst im Sinne des TKG ist. Bei Nutzung des Internets als bloßes Transportmedium innerhalb einer Amateurfunkstelle wird gerade kein gewerblicher Zweck verfolgt da keine auf Gewinnerzielungsabsicht erbrachte Dienstleistung vorliegt. Des Weiteren spielt es keine Rolle, auf welchem dazwischengeschalteten Transportweg **innerhalb** der Amateurfunkstelle, die einzelnen Elemente der Amateurfunkstelle untereinander verbunden werden, zumal damit – was erneut ausdrücklich festzuhalten ist - **kein** gewerblicher Zweck verfolgt wird. Ob dies nun mittels Kupferkabel bzw. Glasfaserverbindung am Gerät selbst, oder mittels Telekommunikationsleitung zwischen den einzelnen Elementen des Gerätes erfolgt, ist unerheblich.

In Anbetracht dessen, wird durch Amateurfunkstellen als Remote-Funkstellen auch dem Telos des § 10 Abs. 4 AFG Rechnung getragen und somit der Schutzzweck dieser Bestimmung nicht verletzt. In diesem Zusammenhang kann auch, nicht zuletzt unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung in den letzten Jahren, von einer Art intrasystematischer Fortentwicklung des § 10 Abs. 4 AFG gesprochen werden. Des Weiteren ist die Verbindung von Amateurfunkstellen mittels Internettechnologie gemäß § 12 AFV ausdrücklich gestattet, um neue Übertragungstechniken zu nicht-gewerblichen Zwecken zu erproben. Der Remote-Betrieb einer Amateurfunkanlage ist zweifelsohne als eine derartige neue Übertragungstechnik zu qualifizieren.

Auch allfällige Bedenken, dass durch einen Remote-Betrieb der Amateurfunkanlage ein niedrigeres Schutzniveau geschaffen wird, da eine solche Anlage mit öffentlichen Telekommunikationsleitungen verbunden ist, sind unbegründet.

Die mittels Remote-Betrieb hergestellte Telekommunikationsverbindung zwischen Bedienelement und Sender/Empfänger der Amateurfunkanlage wird durch eine verschlüsselte VPN-Verbindung gesichert. Auf diesen gesicherten VPN-Tunnel kann daher von externer Seite nicht zugegriffen werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass weit sensiblere Daten, wie beispielsweise Bankdaten oder Daten des elektronischen Rechtsverkehrs, ohne Bedenken über das Internet transportiert werden.

Des Weiteren ist auszuführen, dass eine Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten im Amateurfunkbereich derzeit schon im Zusammenhang mit EchoLink praktiziert wird und auch seitens der Behörden genehmigt wurde.⁸

Die EchoLink Software ermöglicht lizenzierten Amateurfunkstationen miteinander über das Internet zu kommunizieren. Das Programm ermöglicht daher weltweite Verbindungen zwischen Amateurfunkstationen, oder etwa auch zwischen Computern und Amateurfunkstationen, was die Kommunikationsmöglichkeiten von Funkamateuren stark verbessert hat.⁹ Bei der Internet-Anwendung EchoLink besteht unter anderem die Möglichkeit vorhandene Amateurfunk-Relais per Voice-over-IP über das Internet zu vernetzen. Mit dem EchoLink-System ist es somit möglich, über eine handliche mobile Funkstation (eine EchoLink-fähige Relaisfunkstelle in Reichweite vorausgesetzt) oder einen PC mit dem EchoLink-Programm, mit einem anderen Funkamateur in Verbindung zu treten. EchoLink ist aufgrund der Kopplung aus Amateurfunk, handlichen Geräten und Antennen unter Zuhilfenahme des inzwischen allgegenwärtigen Internets, besonders für mobile Funkamateure attraktiv.¹⁰

Eine derartige Internet-Anwendung wie EchoLink dürfte wohl nicht – noch dazu in so großer Zahl¹¹ - genehmigt bzw. toleriert werden, wenn dies dem § 10 Abs. 4 AFG widersprechen würde.

Im Ergebnis ist daher die Einrichtung und Verwendung von mittels Remote-Betrieb gesteuerten Amateurfunkstellen § 10 Abs. 4 AFG konform.

⁸ Bewilligung des Fernmeldebüros für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 10. 2. 2006, GZ: W 100522-JD/06.

⁹ Vgl. Introducing EchoLink, <http://www.echolink.org>.

¹⁰ Vgl. Echolink, <http://de.wikipedia.org/wiki/Echolink>.

¹¹ Das Echolink-Netz zählt per Juni 2010 über 520.000 zugelassene Benutzer in 162 Ländern.

VI. ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der rasanten technischen Fortschritte, der Erweiterung des Personenkreises von Funkamateuren und einer Neugestaltung des Fernmelderechts wurde 1998 das Amateurfunkgesetz erlassen. Dabei sollten lediglich Rahmenbedingungen für den Amateurfunkdienst geschaffen werden, die technische Neuerungen berücksichtigen.

Gegenstand dieses Gutachtens ist die Klärung der Frage, ob bereits auf Basis der derzeit geltenden Gesetzeslage ferngesteuerte Funkstationen – in Form eines Remote-Betriebs - zulässig sind.

Es ist insbesondere zu klären, ob das in § 10 Abs. 3 Z 5 AFG normierte Erfordernis der **persönlichen Anwesenheit** an der Amateurfunkstelle und das in § 10 Abs. 4 AFG normierte **Verbot der Verbindung** von Amateurfunkstellen mit **Telekommunikationsnetzen** einem Remote-Betrieb entgegensteht.

Bei einer Amateurfunkstelle im Sinne des § 2 Z 3 AFG handelt es sich um einen oder mehrere Sender oder Empfänger, sowie deren Zusatzeinrichtungen. Bei diesen Zusatzeinrichtungen handelt es sich jedenfalls auch um die technischen Möglichkeiten einer Fernbedienung des Senders/Empfängers mittels Bedienelement.

Der Telos des § 10 Abs. 3 AFG ist die Sicherstellung jederzeitiger Bedienung der Amateurfunkanlage. Im Erkenntnis des UVS, Zl. VwSen-390132/2/Ste/Da vom 10. Mai 2005, hat der Unabhängige Verwaltungssenat ausgeführt, dass Sender und Empfänger **so unmittelbar überwacht werden** müssen, dass **ein jederzeitiger unverzüglicher Eingriff in den Betrieb möglich ist**. Es muss daher gewährleistet sein, dass **der Sendevorgang unverzüglich beendet oder die Anlage abgeschaltet werden kann**.

Aufgrund der Tatsache, dass eine Amateurfunkstelle als Remotefunkstelle auch jedenfalls das Bedienelement mitumfasst und dieses das wesentliche Kontrollelement einer Amateurfunkstelle ist, reicht es aus, dass der Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder der Mitbenützer der Amateurfunkstelle an dieser **Zusatzeinrichtung persönlich anwesend** ist. Dadurch ist ein jederzeitiger unverzüglicher Eingriff in den Betrieb möglich und wird dem Telos des § 10 Abs. 3 Z 5 AFG Rechnung getragen.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum AFG wird klargestellt, dass der Amateurfunkdienst insbesondere kein Telekommunikationsdienst im Sinne des Telekommunikationsgesetzes ist und auch nicht sein soll. Dies wird darüber hinaus in § 12 AFV zusätzlich ausdrücklich klargestellt. Durch die Nutzung des Internets als bloßes Transportmedium im Falle eines Remote-Betriebes wird § 10 Abs. 4 AFG daher entsprochen, da der Datentransfer über eine Distanz zwischen Bedienelement und Sender/Empfänger keine gewerbliche Dienstleistung im Sinne des TKG darstellt. Telos des § 10 Abs. 4 AFG ist die Sicherstellung, dass niemand den Amateurfunkdienst zur Umgehung von Telekommunikationsgebühren nutzt, was im Falle des Remote-Betriebes keinesfalls erfolgt. Des Weiteren ist anzumerken, dass eine Inanspruchnahme des Internets derzeit schon aufgrund von EchoLink - eine Software, die eine Kommunikation mehrerer Amateurfunkstellen untereinander über das Internet ermöglicht - zulässig ist und von den zuständigen Behörden auch bewilligt wird.

Die Verwendung von Remote-Funkstationen erfolgt konform dem geltenden AFG.

Hasberger Seitz & Partner Rechtsanwälte GmbH

Mag. Markus Busta